

Beschluss-Reg.-Nr. 25/06 **der 4. Sitzung des LJHA am 30.01.2006 in Erfurt**

Festsetzung Pauschalbeträge für Vollzeitpflege

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Fortschreibung der materiellen Aufwendungen im Rahmen der Pauschalbeträge gem. § 33 SGB VIII i. V. m. § 39 SGB VIII zum 01.04.2006 um 2,8 v. H. Die Kosten der Erziehung in Höhe von 195 € werden nicht verändert. (Siehe Erläuterungen I.) *(Anlage)*
2. die Empfehlungen des Landesjugendamtes zu den Beiträgen für die Alterssicherung und Unfallversicherung (siehe Erläuterungen II.). *(Anlage)*
3. Die Verwaltung LJA wird beauftragt, bis zum 31.10.2006 einen Vorschlag für eine neue Berechnungsgrundlage der Pauschalbeträge zu erarbeiten.

Abstimmung

einstimmig

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Fortschreibung der materiellen Aufwendungen im Rahmen der Pauschalbeträge gem. § 33 SGB VIII i. V. m. § 39 SGB VIII zum 01.01.2006 um 2,8 v. H. Die Kosten der Erziehung in Höhe von 195 € werden nicht verändert. (Siehe Erläuterungen I.);
2. die Empfehlungen des Landesjugendamtes zu den Beiträgen für die Alterssicherung und Unfallversicherung (siehe Erläuterungen II.).
3. Die Verwaltung LJA wird beauftragt, bis zum 31.10.2006 einen Vorschlag für eine neue Berechnungsgrundlage der Pauschalbeträge zu erarbeiten.

Erläuterungen I und II:

I. Festsetzung der Pauschalbeträge → Fortschreibung der materiellen Aufwendungen

Abweichend von der Regelung der Fortschreibung auf Grundlage der Regelsätze gem. SGB XII wird der **materielle Aufwand** im Rahmen der Pauschalbeträge zum 01.01.2006 um 2,8 v. H. fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt auf Grundlage des *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* und berücksichtigt die Steigerungen der Jahre 2003 und 2004.

Altergruppe	Kosten der Erziehung (Stand 2003)	materielle Aufwendungen (Stand 2003)	Gesamt (Stand 2003)	Steigerung lt. Verbraucherpreisindex um 2,8 v.H. (gerundet)	Gesamt mit Steigerung (ab 01.01.2006)
bis 7 Jahre	195	385	580	396	591
7 – 14 Jahre	195	440	635	452	647
14 – 18 Jahre	195	532	727	550	745

II. Empfehlungen für die Beträge für die Unfallversicherung und angemessene Alterssicherung

Das Landesjugendamt empfiehlt :

1. Die Beiträge für nachgewiesene Aufwendungen der Unfallversicherung und Alterssicherung werden als separate Kostenbestandteile der laufenden Geldleistung unabhängig von der Kinderzahl an jede Pflegeperson erstattet.
2. nachgewiesene Aufwendungen der Beträge zur Unfallversicherung: **bis zu 120 € / p. a.**

3. nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ausgehend von 78 €/ Monat - die hälftige Erstattung:

39 € / Monat

Gesetzliche Grundlagen /Relevante Beschlüsse:

Neu:

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)
BGBI. I Nr. 57 ; S.2729
§ 39 Abs. 4 SGB VIII
- Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV -) vom 03.06.2004
BGBI. I Nr. 27 ; S. 1076
- Thüringer Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Thüringer Regelsatzverordnung – ThürRSVO) vom 11.08.2005
GVBl. S. 312

Bestehende gesetzliche Grundlagen/Beschlüsse:

- § 26 Abs. 1 ThürKJHAG
- Relevante Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses:
241/98

Bisherige Verfahrensweise:

Im Freistaat Thüringen werden gem. § 26 Abs. 1 ThürKJHAG die Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege durch das Landesjugendamt festgelegt.

Zur Abgeltung der **laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (→materielle Leistungen)** wurde der monatliche Pauschalbetrag auf Basis der für den Freistaat Thüringen gültigen Regelsätze gem. § 22 BSHG, zuzüglich eines Zurechnungsbetrages von 55 v. H. eines Haushaltsvorstandes und zuzüglich eine Zuschlages von 30 v. H. aus der Summe Regelsatz und Zurechnungsbetrag errechnet.

Da seit 2003 keine Anpassung der aktuellen Rentenwerte erfolgte, wurden die materiellen Leistungen nicht fortgeschrieben.

Der Betrag zur Abgeltung der **→Kosten der Erziehung** wurde entsprechend der Rechtsgrundlagen zur Anpassung der Regelsätze nach § 22 BSHG fortgeschrieben.

Auch hier erfolgte seit 2003 keine Fortschreibung, da die aktuellen Rentenwerte nicht angepasst worden sind.

Regelungsbedarf:

1.	<p>Real hat somit seit 2003 eine Erhöhung der Pauschalbeträge nicht stattgefunden, da es keine Anpassung der aktuellen Rentenwerte gegeben hat.</p> <p>Da mit Blick auf die in den kommenden Jahren auch weiterhin vermutlich keine (spürbare) Anpassung zu erwarten sein dürfte, ist nach der jetzigen Praxis unter Beibehaltung der Berechnungsgrundlage selbst eine berechtigte Dynamisierung der Pauschalbeträge nicht zu erwarten. Sie wären quasi „eingefroren“.</p> <p>Mit Blick</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf dringend notwendige Alternativen zur Heimerziehung • auf die tatsächlich gestiegenen Lebenshaltungskosten für Familien • aber auch mit Blick auf die Höhe und regelmäßige Fortschreibungen anderer Bundesländer, <p>war zu prüfen, ob ggf. eine nachvollziehbare Anhebung der <u>materiellen Aufwendungen</u> erfolgen sollte.</p> <p>Eine Anhebung der <u>Kosten der Erziehung</u> erweist sich im Falle von Alg II - Empfängern als problematisch, da dieser Betrag zum Teil als Einkommen angerechnet wird. Somit würde für die Pflegeeltern, die Alg II -Empfänger sind, eine Erhöhung dieses Kostenbestandteiles ins Leere laufen.</p>
2.	<p>Weiterhin sind mit Inkrafttreten des KICK zum 01.10.2005 gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII der Pflegeperson</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachgewiesene Beiträge zu einer Unfallversicherung und • die nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung hälftig <p>zu erstatten. Diese Beträge setzt das Landesjugendamt nicht fest, sondern gibt hierzu entsprechende Empfehlungen.</p>
3.	<p>Des Weiteren stellt die bisherige Berechnungsgrundlage für die Pauschalbeträge der Vollzeitpflege auf Basis der Regelsätze keine geeignete Herangehensweise mehr dar. Die Neustrukturierung der Regelsätze im Rahmen des SGB XII berücksichtigt nicht die weiterhin geltenden Regelungen des § 39 SGB VIII.</p> <p>Mit Inkrafttreten des SGB XII zum 01.01.2005 ist zeitgleich eine neue Regelsatzverordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII (RSV) und zum 01.07.2005 die Thüringer Regelsatzverordnung (ThürRSVO) wirksam.</p> <p>Gegenüber der alten Regelung gem. § 22 BSHG ist die neue Regelung gem. § 28 SGB XII insoweit verändert, als in Abs. 1 im Rahmen der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise jetzt die Einbeziehung der meisten bisherigen einmaligen Leistungen im Regelsatz verankert ist.</p> <p>Hingegen ist die Regelung des § 39 Abs. 3 SGB VIII – einmalige Beihilfen und Zuschüsse – auch in Verbindung mit dem Annexkatalog für die Jugendhilfe weiterhin</p>

	<p>unverändert gültig. Die bisherige Struktur der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige wurde von bisher vier auf zwei Altersstufen („bis unter 14 Jahre“ und „ab 14 Jahre“) reduziert. Begründet wird dies damit, dass die neu gewählten Altersklassen international anerkannten wissenschaftlichen Verfahren und auch der gesetzlichen Festlegung im Zusammenhang mit dem Sozialgeld gem. § 28 SGB II entsprechen.</p> <p><u>Folge:</u></p> <p>Eine Übernahme der Regelsätze in ihrer neuen Struktur gem. § 28 SGB XII bzw. ThürRSVO (aktuell: Haushaltsvorstand: 331 € gegenüber alter BSHG - bzw. RSV – Regelung: Haushaltsvorstand: 282 €) würde beinhalten, dass über diesen Weg auch zusätzliche Kostenanteile von bisher gewährten einmaligen Leistungen in die materiellen Leistungen mit einfließen würden und es durchgängig bei den einzelnen Pauschalbeträgen zu erheblichen Erhöhungen kommen würde.</p> <p>Bei den bisherigen Berechnungen der Pauschalbeträge wurde auf die <u>drei Altersgruppen</u> (1) „bis zum vollendeten 7. Lebensjahr“, (2) „vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr“ und (3) „ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für junge Volljährige im Einzelfall“ abgestellt. Eine Übernahme der neuen Alterstruktur (zwei Altersgruppen) würde zusätzlich eine Verschiebung innerhalb der bisherigen Kostenstruktur ergeben.</p>
--	--

Regelungsvorschlag:

1.a	Beibehaltung der festgelegten Kosten der Erziehung in Höhe von 195 Euro.
1.b	Beibehaltung der bisherigen Untergliederung der Altersstruktur in 3 Kategorien.
1.c	Fortschreibung der materiellen Aufwändungen zum 01.04.2006 um 2,8 v. H.
2.	<p>Die Beiträge für nachgewiesene Aufwändungen der Unfallversicherung und Alterssicherung werden als separate Kostenbestandteile der laufenden Geldleistung unabhängig von der Kinderzahl erstattet.</p> <p><u>Empfehlungen des LJA:</u> Nachgewiesene Aufwändungen der Beträge zur Unfallversicherung: bis zu 120 €/p. a. Nachgewiesene Aufwändungen zu einer angemessenen Alterssicherung ausgehend von 78 €/Monat – hälftige Erstattung durch die Jugendämter: 39 € / Monat</p>
3.	Erarbeitung einer neuen Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Pauschalbeträge zum 31.10.2006 durch die Verwaltung LJA.

Begründung:

1.	<p>Die bisherigen Pauschalen (Stand 01.07.2003) auf der Berechnungsgrundlage vor Inkrafttreten des SGB XII und der ThürRSVO werden fortgeschrieben, jedoch nicht wie bisher auf Grundlage der geltenden Regelsätze. Grundlage der Fortschreibung um 2,8 v. H. zum 01.01.2006 ist der harmonisierte Verbraucherindex des Statistischen Bundesamtes. Fortgeschrieben werden nur die materiellen Aufwendungen. Die Kosten der Erziehung werden in der Höhe beibehalten. Eine Erhöhung der Kosten der Erziehung ist nicht anzustreben, da dieser Kostenanteil im Rahmen von der Berechnung des Alg II zumindest anteilig als Einkommen gewertet wird.</p> <p>Das Verfahren der Anpassung auf Grundlage Fortschreibung bzw. Dynamisierung der Regelsätze hat sich zwar im Grundsatz bewährt, weist aber auf Grund der veränderten gesetzlichen Grundlagen im Rahmen des SGB XII nicht mehr die erforderliche Transparenz auf und ist mit der Systematik des SGB VIII nicht mehr kompatibel - insbesondere unter dem Aspekt, dass die Regelungen des § 39 Abs. 3 SGB VIII weiterhin ihre Gültigkeit haben. Aus diesem Grund wurde bei der aktuellen Fortschreibung ersatzweise auf den harmonisierten Verbraucherindex abgestellt.</p> <p>Die bisher zur Anwendung kommende Altersgliederung bei den Pauschalbeträgen soll beibehalten werden, da sich die Struktur dem Grunde nach ebenfalls bewährt hat. Dies hat sich im wesentlichen auch nach Rücksprache mit den Jugendämtern bestätigt. Eine Anpassung an die Altersstruktur der aktuellen RSV/ThürRSVO erscheint somit nicht sachgerecht</p>
2.	<p><u>Beiträge - Unfallversicherung:</u></p> <p>Der Gesetzgeber geht von <i>nachgewiesenen Aufwendungen</i> für Beiträge für eine Unfallversicherung aus. Dennoch ist davon auszugehen, dass das Kriterium der „Angemessenheit“ auch bei diesen Aufwändungerstattungen zu Grunde gelegt werden sollte (vgl. Überarbeitete Empfehlungen des DV zur Ausgestaltung der Kindertagespflege; 28.09.2005).</p> <p>Als möglicher <u>gesetzlicher</u> Unfallversicherer steht hierfür lediglich die Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege und Gesundheitsdienste (BGW) zur Verfügung.</p> <p>Ausgehend von der Information,</p> <ul style="list-style-type: none">• dass als <u>Anhaltspunkt</u> (als ungefähr zu erwartende Größenordnung) für eine Versicherung über die BGW <u>zurzeit</u> ein jährlicher Beitrag von 107,10 € fällig wird und• dass in anderen Bundesländern von einer Größenordnung von 10 €/Monat (120 € /p. a.) ausgegangen wird, <p>ist die Empfehlung des LJA für die Höhe von 120 € / p. a. - <u>unabhängig von der Kinderzahl</u> - hergeleitet.</p> <p>(Zum Vergleich: empfohlener Beitrag für eine Tagespflegeperson: 75 € /p. a.)</p>

Beiträge - Alterssicherung:

Wie bei der Bemessung des Pflegegeldes für Tagespflegepersonen (§ 23 SGB VIII) werden künftig auch bei Vollzeitpflege die hälftigen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung sowie die nachgewiesenen Kosten einer Unfallversicherung der Pflegeperson erstattet.

Der Mindestbeitrag für eine freiwillige gesetzliche Alterssicherung beträgt weiterhin zurzeit **78 € /p. Monat.**

Das Jugendamt erstattet den hälftigen Beitrag in Höhe von 39 € /p. Monat. Diese Größe wird als angemessen bewertet. Sie ist im übrigen bundesweit üblich.

Die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung (und auch die der Unfallversicherung) sind jeweils Leistungen bezogen auf die Pflegeperson bzw. Pflegepersonen (sofern beide Partner als Pflegeeltern tätig sind), jedoch unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder zu erstatten.

Sind beide Partner als Pflegepersonen tätig, sind sowohl die Aufwendungen für die Alterssicherung und die Unfallversicherung beiden Pflegepersonen zu erstatten.

Der Gesetzgeber hat grundsätzlich **keine Vorgaben über Formen und Versicherer** (private oder gesetzliche) gemacht. Es ist somit den Pflegepersonen überlassen, welche Form der Versicherung bzw. welchen Versicherer sie wählen.

Die in der Empfehlung des LJA benannten Summen für die Alterssicherung bzw. Unfallversicherung sind lediglich Größen, die das Kriterium der „Angemessenheit“ untersetzen sollen.

Grundlage für die Empfehlungen sind die jeweiligen (Mindest-)Möglichkeiten im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Versicherungen.

3. Wie bereits bei der Begründung zur Fortschreibung der Pauschale dargestellt, macht es sich auf Grund der verschiedenen Gesetzesänderungen erforderlich, eine neue Berechnungsgrundlage festzulegen.

Das Verfahren der Anpassung auf Grundlage Fortschreibung bzw. Dynamisierung der Regelsätze hat sich zwar im Grundsatz bewährt, weist aber auf Grund der veränderten gesetzlichen Grundlagen im Rahmen des SGB XII nicht mehr die erforderliche Transparenz und kompatible Systematik zum SGB VIII auf - insbesondere unter dem Aspekt, dass die Regelungen des § 39 Abs. 3 SGB VIII weiterhin ihre Gültigkeit haben.

Um rechtzeitig für 2007 eine durch den LJHA beschlossene neue Berechnungsgrundlage verfügbar zu haben, ist es erforderlich, dass die Verwaltung LJA bis 31.10.2006 einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.

